

# Satzung der

## *MotorsportGemeinschaft Augsburg*

### (gemeinnütziger Verein)

#### §1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

#### **MOTORSPORTGEMEINSCHAFT AUGSBURG e.V.**

2. Der Verein ist das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Augsburg
4. Der Verein ist am 02. Oktober 2014 neu gegründet worden; als Gründungsjahr gilt das Jahr 2014. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist:
  - a) Die Förderung des Sportes mit historischen Kraftfahrzeugen und der dienliche Umgang mit Trainings- und Veranstaltungsorten im Sinne der öffentlichen Gesellschaft und des Naturschutzes.
  - b) Der Verein führt Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen, z.B. Schulungs- und Umweltschutzmaßnahmen, sowie Fahrtechnikunterweisungen und Sicherheitstechnik im Rennsport mit historischen Kraftfahrzeugen.
  - c) Die Weitergabe von fachspezifischem Wissen hinsichtlich Rennsportreglements, sowie von technischen Möglichkeiten im Rennsport.
  - d) Der Erhalt und Pflege des industriellen Kulturgutes des Automobils und dieses der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## Satzung

---

- e) Die Öffentlichkeit für den Bereich des industriellen Kulturerbes zu sensibilisieren und heranzuführen, wie auch die Schaffung und Förderung von Kontakten im In- und Ausland.
  - f) Die Wahrung und die Förderung der dem Vereinsziel dienlichen gemeinschaftlichen Interessen und technischen Belangen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  4. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, wie auch juristische Person werden, die sich dem Verein verbunden fühlt und dem Vereinszweck aufgeschlossen gegenübersteht.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Fördermitgliedschaften sind zu einem Bruchteil des jährlichen Mitgliedsbeitrages ohne Stimmrecht möglich. Der Beitrag wird in der Beitragsordnung festgelegt.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist nach einer Mindestmitgliedschaft von 1 Jahr zulässig. Sollte die Mitgliedschaft zum Ablauf der Mindestlaufzeit beendet werden, ist eine Austrittserklärung gemäß Abs. 5 dieses Paragraphen 3 Monate vor Ablauf der Mindestmitgliedschaftszeit erforderlich.
6. Nach Ablauf der Mindestmitgliedschaftszeit ist ein Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.

7. Der Austritt muss fristgerecht schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. In besonderen Härtefällen, bzw. aus besonderen persönlichen Gründen kann ein außerordentlicher Austritt aus dem Verein beim Vorstand beantragt werden. Dieser entscheidet über den außerordentlichen Austrittsantrag.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.  
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Ein Ausschluss ist mit sofortiger Wirkung der Beschlussfassung möglich.  
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Voraussetzung ist ein wichtiger Grund.  
Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag zwei Monate im Rückstand ist und diese trotz Mahnung mit Fristsetzung von vier Wochen nicht gezahlt hat.  
Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen zu geben. Dies kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.  
Mahnung, Aufforderung zur Stellungnahme und Ausschluss sind schriftlich an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds zu richten.  
Gegen den Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds ist binnen eines Monats ab Zugang des Beschlusses die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
10. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds. (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen dieser).
11. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
12. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle satzungsmäßigen Rechte. Das ausgeschiedene Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen

## § 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer (Schatzmeister).
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
4. Dem Gesamtvorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Die durch die Vorstandstätigkeit anfallenden Auslagen, auch für Dienstreisen, werden den Vorstandsmitgliedern aufgrund einer vom Gesamtvorstand zu beschließenden Richtlinie erstattet.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder und unter diesen der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Sitzungsleiter anwesend sind.
7. Der Kassierer (Schatzmeister) verwaltet die Kasse des Vereins. Er ist zu ordnungsgemäßer Buchführung und Erstattung eines jährlichen Rechnungsberichts verpflichtet und berechtigt hierzu in angemessenem Umfang die Dienste eines Steuerberaters auf Kosten des Vereins in Anspruch zu nehmen.
8. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest der Amtsperiode ein anderes Mitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betreut werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht und sind stimmberechtigt
2. Ordentliche Mitglieder können die Einrichtungen gemäß Beitragsordnung, bzw. Geschäftsordnung und Angebote des Vereins nutzen und an allen

## Satzung

Veranstaltungen teilnehmen. Die Kostenbeteiligungen setzen die Veranstalter fest. Die ordentliche Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Nutzung von vereinseigenen Werkzeugen, Arbeits-oder Stellplätzen.

3. Juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme.
4. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Ausübung des Stimmrechtes der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Diese können nicht anstelle des Minderjährigen das Stimmrecht ausüben.
5. Zu den Pflichten jedes Mitgliedes gehört es vor allem, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten, sowie die festgesetzten Beiträge pünktlich zu leisten.

## §6 Beitrag und Umlagen

1. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang oder Rundschreiben, elektronischer Mitteilung etc. bekanntgegeben.
2. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung festgesetzt, die in der Mitgliederversammlung durch 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Der Mitgliedsbeitrag und ein Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
4. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr wird in der Beitragsordnung festgelegt.
5. Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft im Verein, soweit die Beitragsordnung nichts anderes vorsieht.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus jeweils zu Beginn des Monats zu entrichten.
7. Soweit der Verein Aufwendungen Umlagen zu tragen hat, die durch die Liquidität des Vereins nicht gedeckt sind oder gemäß Budgetplanung nicht gedeckt sein werden und einen Betrag € 100,00 je Mitglied und Kalenderjahr nicht übersteigen,

## Satzung

---

darf der Gesamtvorstand diese an die Mitglieder im Wege einer Umlage weitergeben, ohne dass es eines förmlichen Beschlusses der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes bedarf.

8. Der Gesamtvorstand kann die Zahlung von Beiträgen und Umlagen stunden oder ein Mitglied ausnahmsweise hiervon völlig oder teilweise befreien (die Voraussetzungen für die entsprechende Befreiung sind vom Mitglied zu beantragen und nachzuweisen).
9. Es gibt unterschiedliche Formen der Mitgliedschaft entsprechend § 3 der Beitragsordnung. Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden.
  - ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Regelbeitrag und sind stimmberechtigt
  - außerordentliche Mitglieder zahlen eine ermäßigte Aufnahmegebühr und einen ermäßigten Regelbeitrag und sind nicht stimmberechtigt

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder oder von mehr als der Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss entweder schriftlich per Post, Telefax oder E-Mail, oder im Mitteilungsblatt erfolgen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor deren Beginn schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter eingebracht werden.

4. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Festlegung der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Der Jahresbericht des Vorstands
  - b) Der Rechnungsbericht des Schatzmeisters
  - c) Der Bericht des Kassenprüfers
  - d) Die Entlastung des Gesamtvorstandes
  - e) Die Neuwahl des Gesamtvorstandes
  - f) Die Bestimmung eines Mitglieds zur Kassenprüfung. Dieses Mitglied darf nicht dem Gesamtvorstand angehören.
  - g) Die Änderung der Beitragsordnung, insbesondere die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
  - h) Die Beschlussfassung über Vorhaben, zu deren Finanzierung im Einzelfall mehr als Euro 400,00 erforderlich sind.
  - i) Verschiedenes
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit qualifizierter 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Ausnahme ist die Auflösung des Vereins (siehe dazu §9 Abs.1).
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
9. Die Hauptversammlung kann die Einsetzung eines Wahlausschusses beschließen. Sollte eine geheime Wahl stattfinden, so wählt die Hauptversammlung einen Wahlausschuss. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, die zur Wahl erforderlichen Stimmzettel zu verteilen, diese einzusammeln und auszuzählen. Sie haben das Ergebnis der Wahl dem die Wahl leitenden ersten oder zweiten Vorsitzenden mitzuteilen.

## § 8 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Anforderungen können durch den Vorstand beschlossen werden. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen
3. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dazu müssen 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Falls dies nicht der Fall ist, muss ein zweiter Termin angesetzt werden, hierbei reicht die 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter

## § 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Dazu müssen 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Falls dies nicht der Fall ist, muss ein zweiter Termin angesetzt werden, hierbei reicht die 4/5 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung an die

„Elterninitiative krebskranker Kinder“  
Augsburg Lichtblick e.V.

Augsburg, den 15.01.2015